



Drachenfliegerverein Spaichingen e.V.
Florian Kotscharnik
Buchenweg 16/1
78549 Spaichingen

Gmund, 16.12.2019 K/Me

Erweiterung der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Zundelberg", 78549 Spaichingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Drachenfliegervereins Spaichingen e.V. vom 05.10.2019 die Erlaubnis „Zundelberg“ des DHV vom 18.10.2000, erweitert für GS-Betrieb am 27.05.2014, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den DHV erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern „Zundelberg“, 78549 Spaichingen, vom 18.10.2000 wird hinsichtlich der Flurstücke (Landefläche Balgheim) erweitert.
2. Die Erlaubnis für den Landeplatz Balgheim erstreckt sich auf die Flurstücke Nrn. 720, 721, 722, 723, 724, 767, 768, 769 (Landeplatz neu) sowie Flurstücke Nrn. 804, 805, 806, 808, 809, 878, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 910, 913, 914, 915 (Ersatzlandeplatz), Gemarkung Balgheim (auf beiliegende Karte wird Bezug genommen).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet.
4. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.
5. Die Erlaubnis kann widerrufen werden.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf den in der Erlaubnis bezeichneten Flächen durchgeführt werden.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen für die Flugbetriebsart Gleitsegeln

1. Es dürfen nur Piloten starten, die über eine sichere Starttechnik (Vorwärtsstart-/Rückwärts-Aufziehtechnik), eine sichere Schirmbeherrschung und ausreichende Flugerfahrung verfügen. Gastpiloten sind vom Geländehalter in das Fluggelände und den Flugbetrieb einzuweisen. Es dürfen nur Piloten starten, die im Besitz des unbeschränkten Luftfahrerscheines sind.
2. Starts mit dem Gleitsegel dürfen nur bei einem turbulenzfreien Gegenwind von mindestens 12-15 km/h erfolgen. Bei Seitenwind besteht in der Waldschneise erhöhte Turbulenzgefahr. Bei Seitenwind dürfen keine Starts erfolgen.
3. Bei Flugbetrieb sollte eine zweite Person am Start vor Ort sein, um bei Bedarf (Baumlandung etc.) Hilfe organisieren zu können. Entsprechende Notrufnummern sind am Start- und Landeplatz auszuhängen.
4. Es ist eine Startabbruchlinie mit einem ausreichenden Abstand zum Steinbruch festzulegen, die einen sicheren Startabbruch zulässt (auch beim Überschießen der Kappe). Starts dürfen nur erfolgen, wenn ein sicheres Abheben vor der Geländekante / dem Abbruch gewährleistet ist.

5. Geeignete Windrichtungsanzeiger sind bei Flugbetrieb am Start- und Landeplatz aufzustellen.
6. Die Hochspannungsleitung vor dem Landeplatz muss mit einem Mindestabstand von 50 m überflogen werden.
7. Fluggeräte müssen mindestens eine Gleitzahl von 6 (Sicherheitszuschlag für einen sicheren Abflug aus der Schneise) besitzen.
8. Auf den Flugbetrieb ist mit geeigneten Mitteln oder einer Beschilderung am Start- und Landeplatz hinzuweisen (querender landwirtschaftlicher Weg).
9. Die Kette vor dem Abbruch zum Steinbruch muss während des Flugbetriebes umgelegt und anschließend wieder aufgestellt werden.
10. Um die Scheuchwirkung auf Feldvogelbruten (z. B. Feldlerchen) zu vermeiden, sind solange die geplante Ortsumfahrung Spaichingen noch nicht in Bau bzw. Betrieb ist, zur Landung nur die Flurstücke Nrn. 720, 721, 722, 723, 724, 767, 768 und 769 (alle Gemarkung Balgheim) zu nutzen. Die Ersatzflächen (Flurstücke Nrn. 804, 805, 806, 808, 809, 878, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 910, 913, 914 und 915, alle Gemarkung Balgheim) sind nur als Ausweichflächen zu nutzen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 18.10.2000 erteilte der DHV für die Start- und Landeflächen „Zundelberg“ eine Erlaubnis nach § 25 LuftVG. Mit Bescheid vom 27.05.2014 wurde die Erlaubnis für den Flugbetrieb mit Gleitsegeln erweitert.

Mit Schreiben vom 05.10.2019 beantragte der Drachenfliegerverein Spaichingen e.V. die Erweiterung der Erlaubnis um die Landefläche Balgheim. Hintergrund ist der geplante Bau einer Umgehungsstraße im Bereich der seit 1998 genutzten Landeflächen. Der Beginn der Bauarbeiten ist für das Jahr 2020 geplant, was zur Folge haben wird, dass der seit 1998 zugelassene Landeplatz nicht mehr genutzt werden kann und ab dem Zeitpunkt eine Alternative notwendig ist. Die Gemeinde stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 10.07.2019 zu. Der Antragsteller hat die Geländeeignung für Gleitsegel durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Karsten Kirchhoff vom 17.09.2019 nachgewiesen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tuttlingen wurde mit Schreiben vom 15.10.2019 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 29.11.2019 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass dem Vorhaben mit Nebenbestimmungen zugestimmt wird. Die Nebenbestimmungen wurden in den Erlaubnisbescheid übernommen.

Die beantragte Erweiterung war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb